
Ausgangslage

Die Seelsorgerin des Kantonsspital Baselland begleitet immer wieder Eltern, deren Kind in der Schwangerschaft, vor oder während der Geburt verstorben ist. In der Regel ist dies eine menschliche Grenzsituation, in der die Betroffenen Unterstützung suchen.

Hierzu gehört auch eine rasche und genaue Information über die Möglichkeiten der Gestaltung des Abschieds und der Bestattung.

Ein Kind, das **nach der 22. Schwangerschaftswoche** tot zur Welt kommt, ist nach Schweizer Gesetz meldepflichtig, das heisst, seine Geburt und sein Tod werden auf dem Zivilstandsamt registriert. Ein meldepflichtiges Kind hat Anrecht auf Bestattung, genau gleich wie ein älterer verstorbener Mensch.

Kommt ein Kind **vor der 22. Schwangerschaftswoche** zur Welt spricht man von einer Fehlgeburt und das Kind ist nach Gesetz nicht meldepflichtig.

Ein nicht meldepflichtiges Kind hat laut Gesetz kein Anrecht auf eine Bestattung. Auf vielen Schweizer Friedhöfen gibt es jedoch inzwischen Grabfelder für nicht meldepflichtige Kinder, so dass Eltern auch ihre ganz kleinen Babies würdevoll bestatten können.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt und ist der Meinung, dass auch Sternenkinder eine würdevolle Gedenkstätte zusteht. Kinder, die vor der 22. Schwangerschaftswoche gestorben sind, sollen im Gemeinschaftsgrab ihre letzte Ruhe finden können. Mit der ersten Bestattung eines solchen Kindes wird eine Messingtafel mit der Aufschrift „Sternenkinder“ unterhalb der anderen Namenstafeln angebracht.

Diese Ergänzung soll im Bestattungs- und Friedhofreglement unter Art. 9 Recht auf Bestattung Abs. 5 hinzugefügt werden.

Art. 9 Recht auf Bestattung

- 1 Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten und Personen, die ihre letzten Jahre in einem Alters-, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.
- 2 Auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades hier ansässiger Familien. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, es wird eine Gebühr erhoben.
- 3 Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, es wird eine Gebühr erhoben.
- 4 Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Burg i.L. Wohnsitz hatten, im Gemeinschaftsurnengrab oder bei Vorausleistung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhedauer, in einem Reihengrab. Es wird eine Gebühr erhoben.
- 5 **Kinder, die vor der 22. Schwangerschaftswoche gestorben sind, im Gemeinschaftsurnengrab mit der Aufschrift auf der Messingtafel „Sternenkinder“.**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Ergänzung „Bestattung von Sternenkinder“ im Bestattungs- und Friedhofreglement Art. 9 zu genehmigen.
